

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 19. Juni 2018	Nr. 127
------	----------------------------	---------

## Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks in der Fassung vom 28. Juni 2011

Auf Grund § 35 Absatz 11 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) in Kraft getreten am 1. September 2017, erlässt die Bremische Landesmedienanstalt (brema) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

### § 1

#### Zweite Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks

Die Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 19. August 2009 (Brem.ABl. S. 861 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 2. November 2011 (Brem.ABl. S. 1443), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 2 – Kostenverzeichnis – wird wie folgt geändert:

1. Bei der laufenden Nummer I.1.2 wird der Gebührenrahmen von „1 000 – 10 000“ in „100 – 10 000“ geändert.
2. Nach der laufenden Nummer I.1.6 wird folgende laufende Nummer 1.7 eingefügt:
 

„1.7. Erweiterung der Zulassung um die Verbreitung eines Programm- und/oder Werbefensters im Ausland	500 bis 10 000“
--	-----------------

## § 2

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Ersten des Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten ihr zugestimmt haben und die Satzung in den jeweiligen Verkündungsblättern aller Länder veröffentlicht ist. Die oder der ALM-Vorsitzende nach dem ALM-Statut gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.

Bremen, den 23. Mai 2018

Bremische Landesmedienanstalt (brema)